

## **17K – BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR BAUHERRNHAFTPFLICHTVERSICHERUNG „SICHER AM BAU“**

Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB wird wie folgt geändert.

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen – einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364b ABGB – aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft. Abschnitt B, Z. 3, Pkt. 2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

2. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an Ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellung im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens, die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten sowie die Beteiligung des Versicherungsnehmers selbst an den Bauarbeiten unter Leitung der behördlich berechtigten Bauausführenden fallen nicht unter die Einschränkung.  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche, wenn der Geschädigte an den Bauarbeiten beteiligt ist und es sich um eine unentgeltliche Tätigkeit oder Schwarzarbeit („Pfuscher“) handelt.